

Berechnungsgrundlagen: Referenzzinssatz _____ Landesindex der Konsumentenpreise _____ Kostenstand _____

Vorbehalte: – aufgelaufene Reserve als Berechnungsstand bis Vertragsabschluss CHF _____ / _____ %

– weitere: _____

Mietzinsänderungen vergleiche «Allgemeine Bedingungen für Wohnräume» (Ziff. 11).

Mietzinszahlung/Verzug

Der Mietzins ist rechtzeitig bezahlt, wenn der Vermieter am Verfalldatum über das Geld verfügen kann.

Bei verspäteter Mietzinszahlung ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie einen Verzugszins von 5% in Rechnung zu stellen.

Bestimmungen über das Depot

Das Depot dient der Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis und ist vor der Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Sicherheitsleistung mit dem Mietzins oder anderen Forderungen des Vermieters zu verrechnen.

Art. 257e OR

Leistet der Mieter von Wohn- oder Geschäftsräumen eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss der Vermieter sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen des Mieters lautet, hinterlegen.

Bei der Miete von Wohnräumen darf der Vermieter höchstens drei Monatszinse als Sicherheit verlangen.

Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen.

Besondere Vereinbarungen

(siehe auch Seite 6 der «Allgemeinen Bedingungen»)

Die «Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume», Ausgabe 2013 (HEV, SVIT, VZI), bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und sich mit dem Inhalt einverstanden erklären.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Der Vermieter:

Der/Die Mieter:

Nachdruck verboten

Zu beziehen beim Hauseigentümerverband Zürich, Albisstrasse 28, 8038 Zürich

10006/001/2013